

# Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge für Krankheit und Alter

Vortrag von Frau Tanja Hirner  
Abteilungsleiterin Betreuungsstelle  
Stadt Regensburg, Seniorenamt

# Richtig vorsorgen

**Wozu Vorsorge?**

**Übersicht: Möglichkeiten  
der Vorsorge**

**Vorsorgevollmacht  
Betreuungsverfügung  
Patientenverfügung**

# Wozu Vorsorge

## Fallbeispiele:

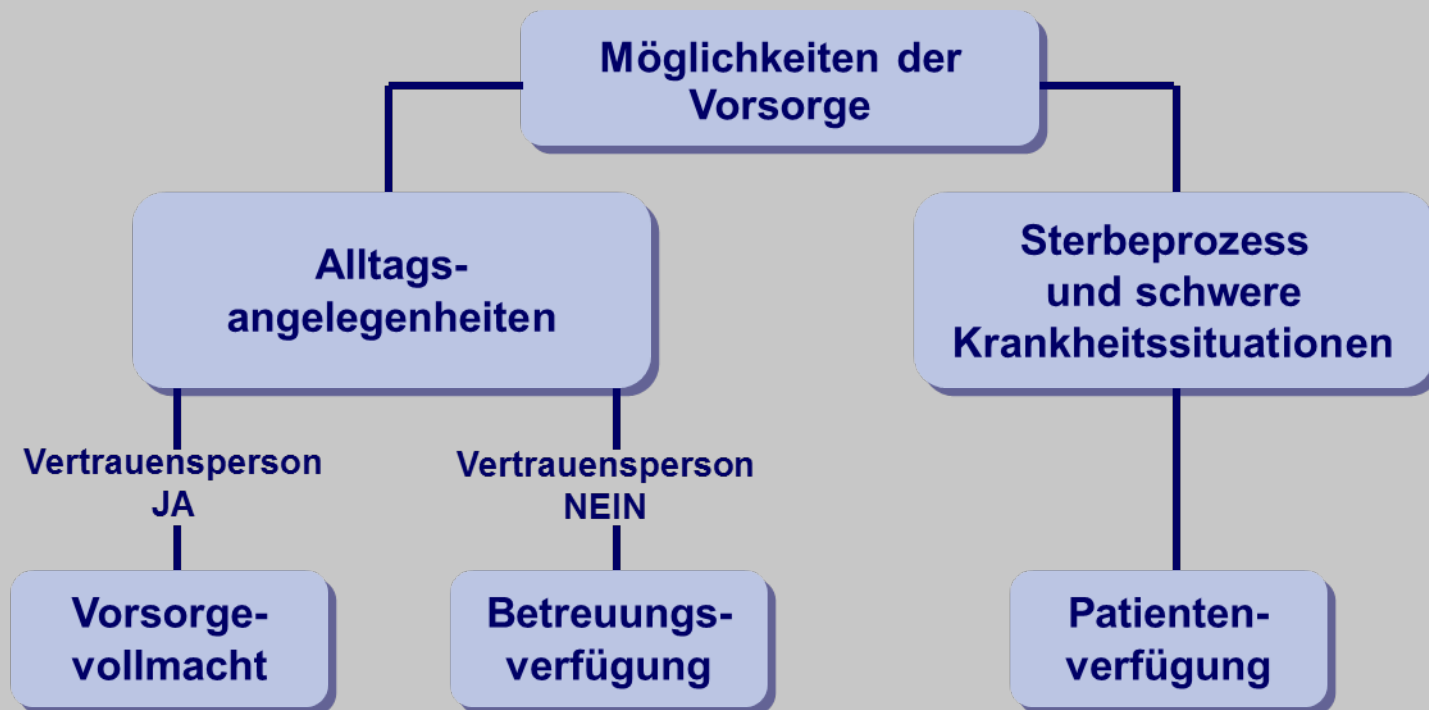
Ein Ehepaar im mittleren Lebensabschnitt mit erwachsenen Kindern im Studium, der Mann beruflich häufig mit seinem PKW auf Dienstreise, erlebt im Freundeskreis eine gerichtliches Betreuungsverfahren aufgrund einer Akuterkrankung. Das Ehepaar beschließt nun, selbst Vorsorge zu treffen.

Eine verwitwete, 65 -jährige Dame, eine im Ausland lebende Tochter, überlegt, ihre beste Freundin als Vertreterin für den Fall eigener Erkrankung und damit verbundenen, schwindender Einwilligungsfähigkeit zu benennen. Die Freundin kann sich vorstellen, diese Aufgabe ehrenamtlich zu übernehmen, sie wünscht jedoch auch im Hinblick auf die noch vorhandene, nähere Angehörige eine offizielle „Beauftragung“.

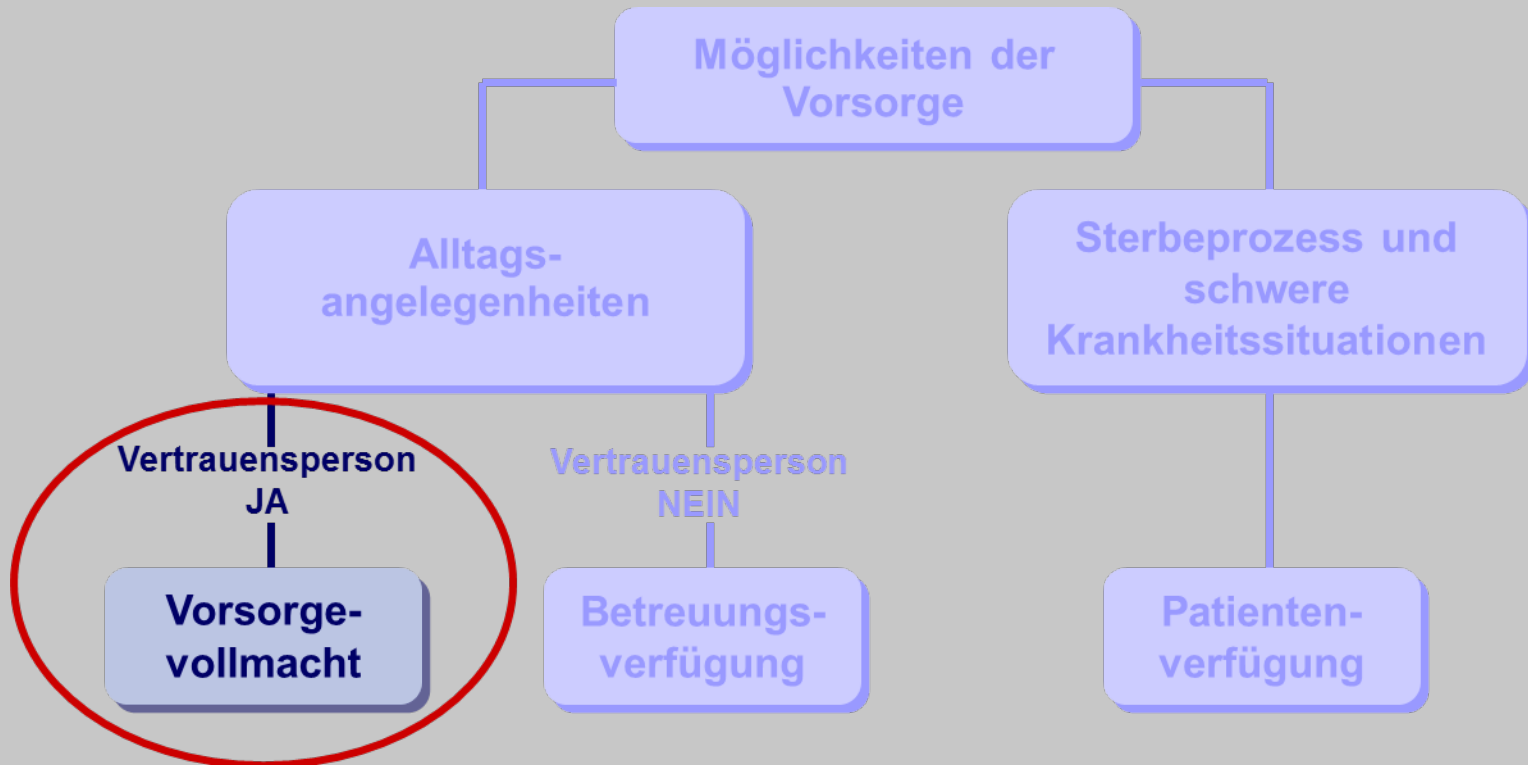
# Wozu Vorsorge?

- Es kann altersunabhängig jede / jeden plötzlich treffen, durch einen schweren Unfall oder eine schwere Erkrankung nicht mehr selbst entscheiden zu können.
- **Vorsorge ermöglicht Selbstbestimmung!**

# Übersicht der Vorsorgemöglichkeiten



# Vorsorgemöglichkeiten



# Vorsorgevollmacht

## Der Vollmachtgeber

- ... beauftragt eine oder mehrere Personen zur vorsorglichen Vertretung.
  - Die Vorsorgevollmacht legitimiert den Bevollmächtigten zur rechtlichen Vertretung
  - und
- ersetzt damit eine rechtliche Betreuung

# Vorsorgevollmacht

## Wer kann bevollmächtigt werden?

- Jede voll geschäftsfähige Person,
- die über die Vollmachtserteilung informiert und
- einverstanden ist, die Bevollmächtigung zu übernehmen.
- **Achtung: Vollmachtnehmer unterliegen keiner Kontrolle oder Überwachung.**
- **Man sollte daher uneingeschränktes Vertrauen zur bevollmächtigten Person haben!**



# Vorsorgevollmacht

## Welche Aufgabenbereiche können geregelt werden?

- Grundsätzlich können alle Angelegenheiten des täglichen Lebens geregelt werden.
- Diese Angelegenheiten müssen aber möglichst genau beschrieben werden (z. B. Vermögen, Gesundheit usw.).
- Es reicht nicht, „alle Angelegenheiten des täglichen Lebens“ anzugeben.
- **Achtung: Bei einzelnen Aufgaben (z. B. bei der Gesundheits-sorge) sind Formulierungsvorschriften zu beachten!**

# Vorsorgevollmacht

## Die Vorsorgevollmacht ist gültig

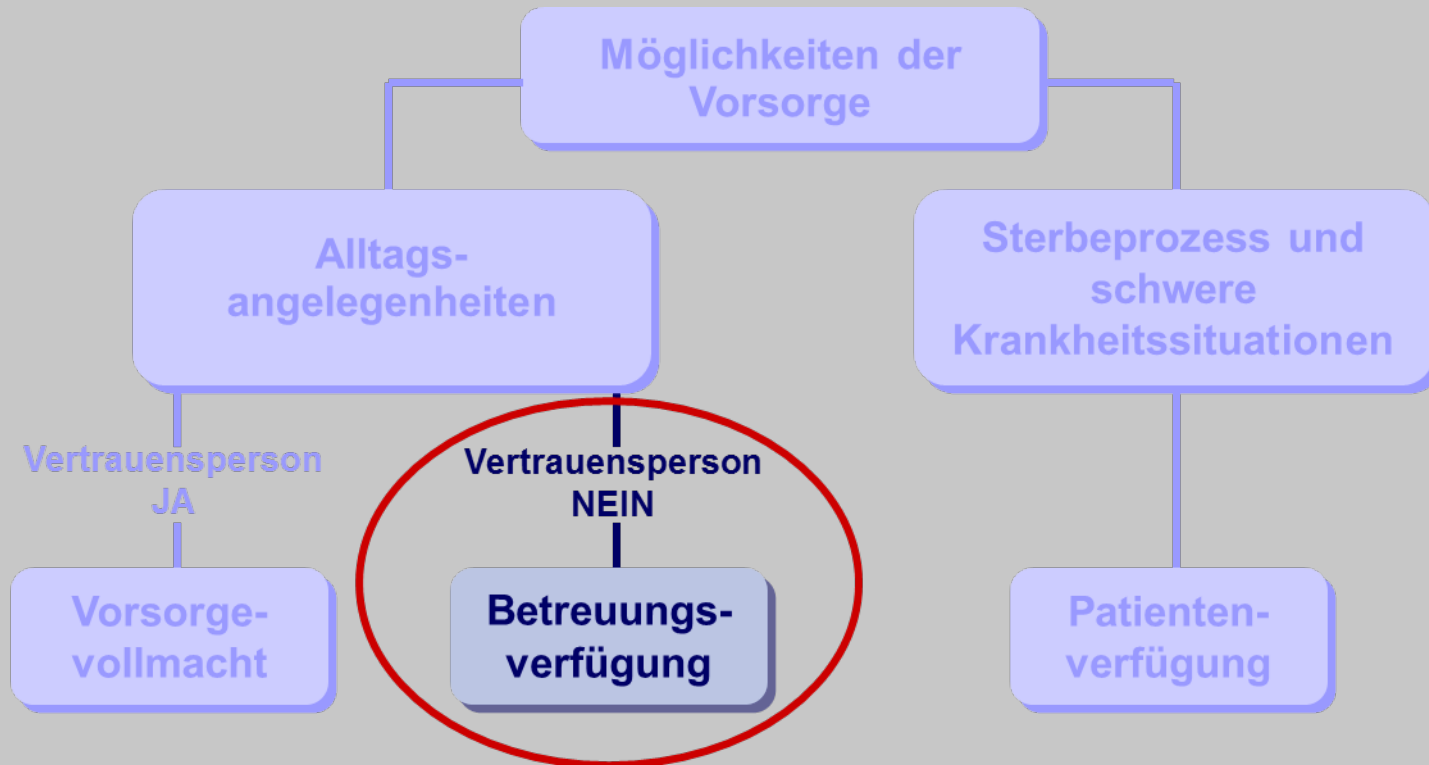
- ... nur bei Vorlage des Originals
- ... ab dem Tag der Erteilung \*
- ... bis zum Widerruf durch den Vollmachtgeber
- ... bis zur Kündigung durch den Vollmachtnehmer
- ... bei entsprechender Regelung über den Tod hinaus
- \* In einer gesonderten „Vereinbarung im Innenverhältnis“ kann u. a. festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen der Vollmachtnehmer Gebrauch von der Vollmacht machen soll.
- Diese Vereinbarung sollte nicht Teil der Vollmacht sein.

# Vorsorgevollmacht

## Ist eine besondere Form erforderlich?

- Es handelt sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer. Dafür ist grundsätzlich keine besondere Form vorgeschrieben.
- Aber: ein Nachweis gegenüber Dritten kann nur durch eine schriftliche Fixierung des Vertrags erfolgen! Auch bedürfen einige Einwilligungen (z. B. im Gesundheitsbereich) der Schriftform.
- Eine öffentliche Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde wird empfohlen (Kosten: 10,00 € pro Vollmacht)
- Bei besonders großem Vermögen und/oder schwierigen Vermögensverhältnissen kann eine notarielle Vollmacht sinnvoll sein.
- **Achtung: Für Grundbucheintragungen (z. B. nach Verkauf einer Immobilie) oder für die Ausschlagung einer Erbschaft muss die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich beglaubigt werden (Notar oder Urkundsperson der Betreuungsbehörde) oder notariell beurkundet sein.**

# Vorsorgemöglichkeiten



# Betreuungsverfügung

## Die Betreuungsverfügung

- **... ist eine schriftliche Verfügung,  
wer, bzw. wer auf keinen Fall gesetzlicher Betreuer werden soll  
und  
welche Aufgaben dieser regeln soll.**
- **... kann, für den Fall, dass die erteilte Vollmacht nicht ausreichend ist, auch in die Vollmacht aufgenommen werden.**

## Der gesetzliche Betreuer

- ... handelt in einem vom **Betreuungsgericht** genau festgelegten Umfang (Aufgabenkreise).
- ... wird vom **Betreuungsgericht** überwacht.
- Dies bedeutet aber auch, dass ein rechtlicher **Betreuer** rechenschafts- bzw. berichtspflichtig gegenüber dem **Gericht** ist und für viele Aufgaben (vor allem im Vermögensbereich), die ein **Vollmachtnehmer** ohne großen Aufwand erledigen kann, zuvor eine **betreuungsgerichtliche Genehmigung** benötigt.

# Was ist für mich sinnvoller, eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung?



# Vorsorgevollmacht/ Betreuungsverfügung

## Vorsorgevollmacht

- **direkte Bevollmächtigung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen**
- **keine Kontrolle durch das Betreuungsgericht (absolutes Vertrauen erforderlich!)**
- **Kosten entstehen nicht oder können mit dem/den Bevollmächtigten individuell vereinbart werden (z. B. für Aufwendungen).**

## Betreuungsverfügung

- **Bestimmung eines oder mehrerer gesetzlichen Betreuer**
- **Einsetzung des Betreuers/der Betreuer durch das Betreuungsgericht**
- **Kontrolle durch das Betreuungsgericht, aber auch Anbindung an Gericht und Behörde zur Beratung und Unterstützung**
- **Kosten (Verfahrens- und Betreuerkosten)**



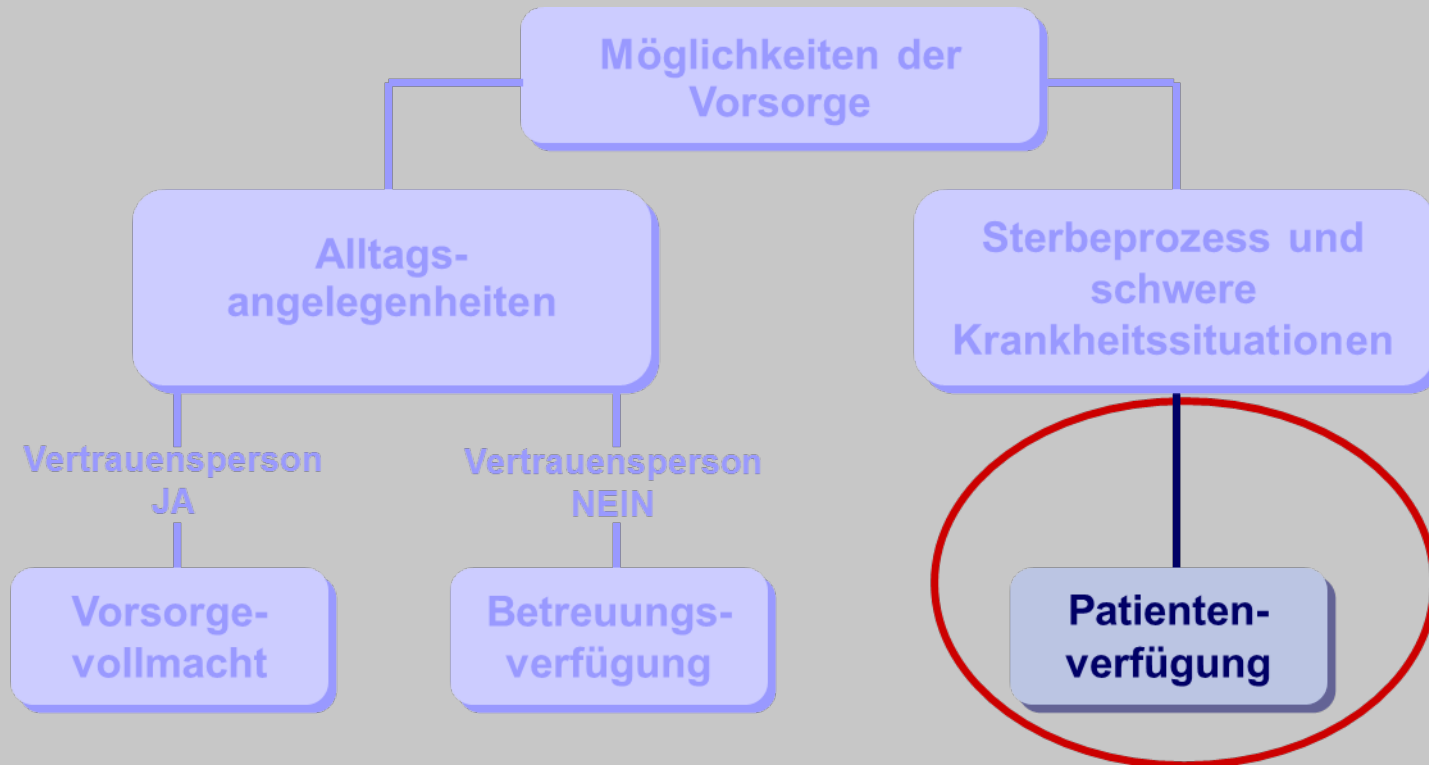
# Rückblick: Wozu Vorsorge?

Auflösung der Fallbeispiele von Folie 3:

Ein Ehepaar im mittleren Lebensabschnitt mit erwachsenen Kindern im Studium, der Mann beruflich häufig mit seinem PKW auf Dienstreise, erlebt im Freundeskreis eine gerichtliches Betreuungsverfahren aufgrund einer Akuterkrankung. Das Ehepaar beschließt nun, selbst Vorsorge zu treffen.

Eine verwitwete, 65 -jährige Dame, eine im Ausland lebende Tochter, überlegt, ihre beste Freundin als Vertreterin für den Fall eigener Erkrankung und damit verbundenen, schwindender Einwilligungsfähigkeit zu benennen. Die Freundin kann sich vorstellen, diese Aufgabe ehrenamtlich zu übernehmen, sie wünscht jedoch auch im Hinblick auf die noch vorhandene, nähere Angehörige eine offizielle „Beauftragung“.

# Vorsorgemöglichkeiten



## Die Patientenverfügung

- **... ist eine schriftliche, vorsorgliche Erklärung**
  - zu Wünschen zur **Behandlung bzw. Nichtbehandlung**
  - in **schweren Krankheitssituationen, in denen man seinen Willen selbst nicht mehr äußern kann.**
- **Sie ist eine wichtige Form der Selbstbestimmung, aber auch eine wesentliche Entscheidungshilfe für Ärzte, Angehörige, Vollmachtnehmer und/oder Betreuer.**
- **Sie bindet den Arzt und den rechtlichen Vertreter an den Willen des Verfassers (§ 1901 a Abs. 1 BGB), sofern die Verfügung inhaltlich hinreichend konkret ist (BGH im Feb. 2017)**

# Patientenverfügung

## Form

- **Eine Patientenverfügung sollte grundsätzlich schriftlich abgefasst werden, da diese ja erst benötigt wird, wenn Sie sich selbst nicht mehr rechtsverbindlich äußern können.**
- **Ein Bevollmächtigter kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht die Berücksichtigung Durchsetzung der Vollmacht gewährleisten.**
- **Sinnvoll ist es, wenn Sie bereits vor Abfassung Ihre persönlichen Wertvorstellungen zu Papier bringen und diese auch der Verfügung beilegen.**
- **Die Patientenverfügung sollte alle vorstellbaren Szenarien berücksichtigen (allgemeine Formulierungen sind nicht bindend).**
- **Besprechen Sie die Patientenverfügung mit einem Arzt Ihres Vertrauens und lassen Sie diesen auch unterzeichnen.**

# Hilfen bei der Erstellung

## Hilfen bei der Erstellung

- ... aller vorgestellten Vorsorgemöglichkeiten finden Sie, ebenso wie entsprechende Formulare, z. B. in der Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „Vorsorge bei Unfall, Krankheit, Alter“.
- Diese können Sie auf der Internetseite des Justizministeriums [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) kostenlos herunterladen.
- Sie können diese aber auch im Fachhandel erwerben: Bestellnummer 33437, Verlag C. H. Beck oHG
- Bitte verwenden Sie bei der Erstellung jeweils die neueste Ausgabe der Broschüre.
- 
- Auch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hält unter [www.bmju.de](http://www.bmju.de) entsprechende Vordrucke bereit.

# Hilfen bei der Erstellung

## weitere Hilfen

- erhalten Sie bei den Betreuungsvereinen
- z.B. über das jährliche Fortbildungsprogramm des Regensburger Betreuungsvereins e.V.
- und über die das Seniorenamt der Stadt Regensburg und im Projektbüro Selbstbestimmt im Alter, Kumpfmühler Straße 52, 93051 Regensburg
- Terminvereinbarung für Beratungen und / oder Beglaubigungen bei Frau Woodard-Knight unter Tel. 0941/507-2543 bzw. unter [woodard-knight.susanne@regensburg.de](mailto:woodard-knight.susanne@regensburg.de)

# Kontakt

Tanja Hirner  
Abteilungsleiterin  
Betreuungsstelle

Seniorenamt  
Johann-Hösl-Straße 11  
93053 Regensburg

Telefon 0941/507-5547  
Fax 0941/507-4549

[hirner.tanja@regensburg.de](mailto:hirner.tanja@regensburg.de)